

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**§ 11 Tierschutzgesetz - Erlaubnis für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen: Plant das
Landwirtschaftsministerium die Anforderungen zu verschärfen?**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 24.08.2026 -
Drs. 19/11413,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 10.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3. Tierschutzgesetz (TSchG) bedarf der Betrieb eines Tierheims oder einer ähnlichen Einrichtung der Erlaubnis der zuständigen Behörde, die entsprechende Einrichtungen auch kontrolliert (§ 16 Abs. 1 Nr. 4. TSchG).

Nach Angaben des Niedersächsischen Städtetags hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) den Entwurf eines Erlasses zu tierschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen nach den §§ 11 und 16 TSchG in die Verbandsanhörung gegeben und um Stellungnahmen gebeten.¹

1. Welche konkreten neuen Anforderungen in Bezug auf die Erlaubniserteilung für Tierheime und ähnliche Einrichtungen sowie deren Kontrolle sieht der zur Verbandsanhörung freigegebene Erlassentwurf vor?

Der geplante Erlass dient einer landesweit einheitlichen Praxis bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Tierheimes bzw. einer tierheimähnlichen Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bzw. deren Überwachung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG durch die zuständigen Veterinärbehörden. Bisher existieren hierzu keine landesweiten Auslegungshinweise bzw. Vorgaben. Neue Anforderungen werden hierdurch nicht geschaffen, sondern nur bereits bestehende gesetzliche Vorgaben basierend auf dem TierSchG im Sinne einer landesweit einheitlichen Auslegung konkretisiert. Dies dient auch der Herstellung der Rechtssicherheit für den Vollzug aller am Verfahren Beteiligten.

2. Aus welchen Gründen erachtet das ML einen (weiteren) Erlass zu tierschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen gegebenenfalls als notwendig? Welche konkreten Defizite im Verwaltungshandeln oder beim Betrieb von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen werden durch den neuen Erlass gegebenenfalls adressiert?

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

¹ Vgl. <https://nst.de/nst-infos/alle-nst-infos/page/4/>.

Derjenige, der Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG vor Aufnahme der Tätigkeit, § 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG. Nach Erteilung der Erlaubnis unterliegen diese Einrichtungen der laufenden Überwachung durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG.

Die Erlaubnis darf gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 TierSchG a. F. nur erteilt werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Aus § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 TierSchG a. F. ergibt sich, welche Angaben in dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemacht und nachgewiesen werden müssen. Dazu enthält der geplante Erlass Hinweise.

Mit dem geplanten Erlass wird eine Anregung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen umgesetzt.

3. Wie hoch sind gegebenenfalls die entstehenden zusätzlichen Kosten, z. B. zur Erlangung der sogenannten § 11-Erlaubnis, für die von dem Erlass betroffenen Einrichtungen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Es ergeben sich keine neuen Anforderungen, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten.

4. Hat es gegebenenfalls im Vorfeld der Formulierung des Erlasses eine Abschätzung der finanziellen Folgen für die Betreiber gegeben? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1. Der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. sowie der Verband niedersächsischer Tierschutzvereine e. V. wurden im Rahmen der Verbandsbeteiligung ebenfalls beteiligt. Hinweise zu möglichen finanziellen Folgen sind durch diese hierbei nicht genannt worden. In einigen Punkten regte der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. zudem eine Erweiterung einzelner Punkte des derzeitigen Erlassentwurfes an.

5. Stellt das Land den Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung, sofern sich für sie aus dem Erlass höhere Anforderungen, beispielsweise zur Erlangung der sogenannten § 11-Erlaubnis, ergeben? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum greift in diesem Fall nach Auffassung der Landesregierung nicht das Konnexitätsprinzip?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Droht einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung die Schließung, sofern der Einrichtung oder der Institution, die das Tierheim oder die ähnliche Einrichtung trägt, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der sich aus der neuen Erlasslage ergebenden Anforderungen fehlen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Welche Maßnahmen plant das ML gegebenenfalls für den Fall, dass es aufgrund der neuen Erlasslage zur Schließung von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen kommen sollte? Wie wird dann gegebenenfalls der Tierschutz vor Ort sichergestellt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

(verteilt am 14.09.2026)